

E-Commerce Luxemburg

I. Begriff E-Commerce

II. Dienstleistungen des direkten E-Commerce

III. E-Commerce Gesellschaft in Luxemburg

IV. Steuerliche Aspekte des direkten E-Commerce

1. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen

1.1. Unternehmer aus der EU

1.2. Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU

2. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen in Luxemburg

E-Commerce Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf E-Commerce zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

E-Commerce Luxemburg

I. Begriff E-Commerce

Unter dem Begriff E-Commerce ist der elektronische Handel mit Waren und Dienstleistungen im Internet zu verstehen. Dabei wird zwischen dem indirekten und dem direkten E-Commerce unterschieden.

Beim indirekten E-Commerce erfolgt der Vertragsabschluss im Internet (online), dagegen die Vertragsabwicklung außerhalb des Netzes (offline). In umsatzsteuerlicher Hinsicht wird der direkte E-Commerce wie der herkömmliche Geschäftsverkehr behandelt.

Umsatzsteuerliche Besonderheiten ergeben sich lediglich beim direkten E-Commerce, bei dem sowohl der Vertragsabschluss als auch die Vertragsabwicklung und damit das gesamte Rechtsgeschäft über das Internet (online) abgewickelt werden. Das hat insbesondere zur Folge, dass der umsatzsteuerliche Leistungsaustausch über das Internet realisiert wird.

Aufgrund der besonderen steuerlichen Behandlung, wird nachfolgend ausschließlich auf den direkten E-Commerce eingegangen.

II. Dienstleistungen des direkten E-Commerce

Unter den direkten E-Commerce fallen u. a. folgende Dienstleistungen:

- 1.1. Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- 1.2. Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- 1.3. Bereitstellung von Texten und Informationen, wozu u. a. E-Books und andere elektronische Publikationen, sowie Werbung in elektronischen Netzen gehören;
- 1.4. Bereitstellung von Datenbanken, wie beispielweise die Benutzung von Suchmaschinen;
- 1.5. Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung;
- 1.6. Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;
- 1.7. Online-Versteigerungen, soweit es sich nicht bereits um Web-Hosting-Leistungen handelt, über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern;
- 1.8. Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen, wie z. B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.

III. E-Commerce Gesellschaft in Luxemburg

Zur Erbringung oben genannter Dienstleistungen werden in Luxemburg sog. E-Commerce-Gesellschaften gegründet, die als Kapital-, oder auch in Form von Personengesellschaften gegründet werden können. Die Gründungsvoraussetzungen richten sich dabei nach der jeweiligen Rechtsform der E-Commerce-Gesellschaft.

IV. Steuerliche Aspekte des direkten E-Commerce

Gemäß der europäischen E-Commerce-Richtlinie gilt bis zum 1. Januar 2015 für direkte E-Commerce-Dienstleistungen folgende EU-Mehrwertsteuer-Sonderregelung:

1. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen

Grundsätzlich ist jeder E-Commerce Anbieter umsatzsteuerlich als Unternehmer zu betrachten, der für diese Tätigkeit Umsatzsteuer zu entrichten hat. Für die Besteuerung ist der Leistungsort maßgeblich.

Bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen kommt es für die Bestimmung des Leistungsorts im Wesentlichen auf die Ansässigkeit des leistenden Unternehmers sowie auf den Status und die Ansässigkeit des Abnehmers an. Beim Letzteren ist danach zu differenzieren, ob er einen Unternehmer (gewerblichen Kunde), der die Leistung für unternehmerische Zwecke bezieht oder einen Nichtunternehmer (Privatperson) darstellt.

1.1. Unternehmer aus der EU

1.1.1. Leistung an Kunden im gleichen EU-Mitgliedsstaat

Sofern ein Unternehmer aus der EU direkte E-Commerce-Dienstleistungen an eine Privatperson (Business to Consumer, B2C) desselben Mitgliedsstaates oder an einen gewerblichen Kunden (Business to Business, B2B) im selben Mitgliedsstaat erbringt, ist der Ort der Besteuerung weiterhin der Sitz des Dienstleisters. Die Mehrwertsteuer fällt damit beim leistenden EU-Unternehmer an.

1.1.2. Leistung an Kunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten

a. Gewerblicher Kunde

Werden direkte E-Commerce-Dienstleistungen von einem Unternehmer aus der EU an einen gewerblichen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, so ist der Ort der Besteuerung der Ort, an dem der gewerbliche Kunde ansässig ist. Mithin fällt die Mehrwertsteuer beim Kunden an. In diesen Fällen kommt nämlich die Sonderregelung des sog. Reverse-Charge-Systems zum Einsatz, wonach der gewerbliche EU-Kunde als Empfänger der Leistung die Umsatzsteuerschuld laut den Steuersätzen seines Landes im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld zu berechnen und gegenüber seinem Wohnsitz-Finanzamt abzuführen hat. Zugleich hat er das Recht auf Vorsteuerabzug in derselben Höhe. Der leistende Unternehmer hat auf seine Rechnung keine Umsatzsteuer auszuweisen. Dieses Verfahren gilt einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten.

b. Privatperson

Erbringt der EU-Unternehmer direkte E-Commerce-Dienstleistungen an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat, so ist der Ort der Besteuerung weiterhin der Sitz des Dienstleisters. Die Mehrwertsteuer fällt mithin beim leistenden EU-Unternehmer an.

Ab dem 1. Januar 2015 wird gemäß der europäischen E-Commerce-Richtlinie jedoch die Mehrwertsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die von einem in der EU ansässigen Unternehmer an ebenfalls in der EU sitzende Privatpersonen erbracht werden, in dem Mitgliedstaat der Kunden erhoben.

1.1.3. Leistung an Kunden außerhalb der EU

Werden derartige Dienstleistungen von einem EU-Unternehmer an einen Kunden außerhalb der EU erbracht, so erfolgt die Besteuerung dort, wo der Kunde ansässig ist, d.h. die Dienstleistung unterliegt in der EU nicht der Mehrwertsteuer.

1.2. Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU

1.2.1. Gewerblicher EU-Kunde

Sofern ein Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU (Ausland) direkte elektronische Dienstleistungen an gewerbliche Kunden in der EU erbringt, erfolgt die Besteuerung in der EU, d.h. die Dienstleistung unterliegt in der EU der Mehrwertsteuer. Die Steuer wird beim gewerblichen EU-Kunden über das Reserve-Charge-System erhoben. Eine Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke in der EU ist nicht erforderlich, da gewerbliche Kunden im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft die Mehrwertsteuer selbst abführen.

1.2.2. EU-Privatperson

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Ausland direkte E-Commerce-Leistungen an Privatpersonen in der EU, wird die Mehrwertsteuer ebenfalls in der EU erhoben. Allerdings muss sich der Unternehmer in diesen Fällen für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen. Dabei kann die Registrierung in einem EU-Mitgliedsstaat seiner Wahl erfolgen. Sodann ist er verpflichtet nichtgewerblichen Kunden in der EU die Mehrwertsteuer zum Normalsatz des Mitgliedstaates in Rechnung stellen, in dem der jeweilige Kunde ansässig ist.

Anschließend hat er alle drei Monate die vereinbarten Steuern an den Fiskus des Mitgliedstaates abzuführen, in dem er sich für Mehrwertsteuerzwecke registriert hat und zugleich eine elektronische Aufstellung zu übermitteln, in der seine in dem betreffenden Zeitraum getätigten Umsätze nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. Anhand dessen kann das Land, in dem sich der Unternehmer registriert hat, die Steuern an den jeweiligen Mitgliedstaat des Kunden weiterleiten.

2. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen in Luxemburg

Aufgrund seiner günstigen und teilweise reduzierten Mehrwertsteuersätze, wird Luxemburg als Standort für direkte E-Commerce-Dienstleistungen bevorzugt. Denn der Luxemburger Mehrwert-

steuersatz beträgt auf alle Warenlieferungen und Dienstleistungen höchstens 15%. Im Hinblick auf den E-Book-Handel gilt jedoch in Luxemburg eine Sonderregelung. So kann ein Luxemburger Unternehmer bis zum 1. Januar 2015 E-Books mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 3% an Endkunden liefern.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....